

## Erläuterungen zum SEPA-Lastschriftmandat:

1. Ein SEPA-Mandat wird grundsätzlich nur vom Steuerpflichtigen der zugleich auch Zahlungspflichtiger ist, entgegengenommen.  
Dritte die Nutzungsberechtigte bzw. Nießbrauchsberechtigte sind, können kein Mandat erteilen, jedoch unter Angabe des Personenkontos des Steuerpflichtigen und den Zahlungsgrund auf ein Konto des Marktes Lichtenau überweisen
2. Die erstmalige Erteilung und auch die Änderung eines SEPA-Mandates muss mindestens 8 Tage vor Fälligkeit bei der Gemeindekasse Lichtenau eingegangen sein.  
Um konkrete Angaben wie Aktenzeichen, Objektnr. etc. wird ausdrücklich gebeten!
3. Bei Rückgabe der Abbuchung durch unbegründeten Widerspruch erlischt das Mandat!  
Bei sonstiger Bankrückgabe behalten wir uns das Recht vor, das Mandat zu beenden, um weitere durch die Bank entstehende Kosten und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.  
Bankrückbuchungsgebühren können nicht durch den Markt Lichtenau übernommen werden und müssen an Zahlungspflichtige weiterverrechnet werden.  
In den Fällen der Mandatsbeendigung von Amts wegen ergeht eine Kurzmitteilung an den Zahlungspflichtigen, mit der Bitte um künftige Überweisung.
4. Ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
5. In der Regel wird bei Neufestsetzungen von Steuern und Abgaben ein zum Teil ausgefüllter Vordruck mitversandt, auch dann, wenn bereits schon ein Mandat besteht. Jede neue Veranlagung bedarf einer neuen Abbuchungserlaubnis. Wir bitten daher um Beachtung und zeitiger Rückgabe.